

EXTRAS FÜR DIE MITARBEITER – TEIL 2

Bei Bewirtung sitzt der Fiskus mit am Tisch

Ein Mittagessen mit dem Team, der Umtrunk zur erfolgreich abgeschlossenen Aktion, das gemeinsame Sommerfest: Bewirtet ein Apotheker seine Mitarbeiter, fühlt sich grundsätzlich auch das Finanzamt „eingeladen“. Denn Sachzuwendungen in Form von Speisen und Getränken bei Bewirtungen unterliegen bestimmten steuerlichen Vorschriften.

➔ In der Praxis finden Mitarbeiter-Bewirtungen in verschiedenen Situationen und aus unterschiedlichen Anlässen innerbetrieblich oder außerhalb der Apotheke in Kantinen, Gaststätten oder Restaurants statt. Die Bewirtung kann regelmäßig stattfinden, so etwa arbeitstäglich in Form einer kostenlosen oder gesponserten Mittagsmahlzeit (vgl. APOTHEKE + MARKETING 05/2008, Seite 40 ff.) oder auch aus besonderen Anlässen wie zum Beispiel Jubiläen, Betriebsfeste, Weihnachtsfeiern. Mahlzeiten und Getränke, die der Arbeitgeber seinen

Mitarbeitern umsonst oder verbilligt überlässt, sind grundsätzlich dem Arbeitslohn hinzuzurechnen. Der geldwerte Vorteil ist also der Lohnsteuer zu unterwerfen. Steuerlich fallen solche Vorteile unter die so genannten Sachbezüge.

Besondere und alltägliche Anlässe

Mitunter gibt es einen konkreten beruflichen Anlass für ein Arbeitsessen oder eine Veranstaltung, in deren Rahmen die Belegschaft bewirtet wird. Beispielsweise

kann die Einladung der innerbetrieblichen Kontaktpflege oder dem informellen Informationsaustausch dienen und ist daher für den Betrieb förderlich. Hier sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer steuerlich „Hand in Hand“ zusammenarbeiten, um bei derartigen Gehaltsextras eine möglichst geringe, am besten gar keine Lohnbesteuerung, herauszuholen.

Herkömmliche Betriebsveranstaltungen

Bei so genannten „herkömmlichen Betriebsveranstaltungen“, wie z.B. Sommer-

Tipp zum Steuersparen

Kostenlose oder gesponserte Bewirtungen sowie andere Sachbezüge bleiben lohnsteuerfrei, wenn sie nach Anrechnung der vom Arbeitnehmer ggf. zu zahlenden Entgelte insgesamt nicht mehr als 44 Euro im Kalendermonat ausmachen.



partys mit der Belegschaft, Weihnachtsfeiern und ähnlichen Betriebsfesten können die den Mitarbeitern vom Arbeitgeber zugewendeten geldwerten Vorteile in Form von Sachbezügen unter den folgenden Voraussetzungen lohnsteuerfrei bleiben:

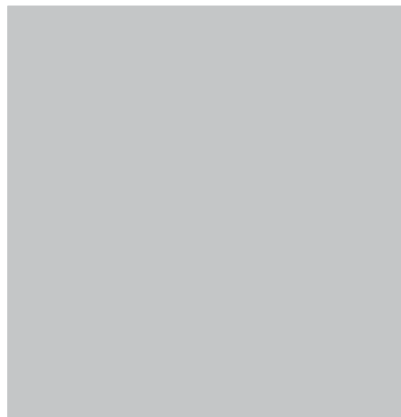
- offen für alle Mitarbeiter
- Art der Veranstaltung: geselliges Beisammensein, Feiern eines besonderen Anlasses wie z. B. eines runden Arbeitnehmerjubiläums
- Zeitdauer: max. zwei Tage (mit einer Übernachtung)
- herkömmliche Veranstaltung: nicht mehr als zweimal pro Jahr
- übliche Zuwendung wie Speisen, Getränke und Genussmittel
- Kostenanteil pro Mitarbeiter nicht mehr als 100 Euro brutto.

Aufmerksamkeiten des Arbeitgebers

So genannte Aufmerksamkeiten als Sachleistungen z. B. in Form von Geschenken zum Geburtstag, zum Betriebsjubiläum, zu bestandenen Prüfungen, zur Geburt eines Kindes oder ähnlichen Anlässen sind kein Arbeitslohn und damit nicht

steuerpflichtig, soweit der Wert der Sachzuwendung 40 Euro nicht übersteigt.

Zu diesen Aufmerksamkeiten zählen auch Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern im Be-



trieb kostenlos oder verbilligt überlässt. Voraussetzung dafür ist, dass ebenfalls die 40-Euro-Grenze eingehalten wird.

Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber Mitarbeiter anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes auf Betriebskosten bewirtet, z. B. während einer außerordentlichen be-

trieblichen Besprechung oder Sitzung, die außerhalb der regulären Dienstzeit stattfindet.

„Normale“ Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter

Der volle Betriebsausgabenabzug des Arbeitgebers ist bei „betrieblich veranlassten“ Bewirtungen von „normalen“ mit Arbeitnehmern überhaupt kein Problem, im Unterschied zu der Bewirtung von freien Mitarbeitern. Bei diesen ist, wie bei der Bewirtung von Geschäftspartnern, unter anderem der Betriebsausgabenabzug auf 70 Prozent der Aufwendungen beschränkt. Aufgrund der bestehenden Abgrenzungsprobleme empfiehlt es sich auf jeden Fall, rechtzeitig den Rat des Steuerberaters einzuholen. +

Nelson Cremers | Der Autor ist Dozent des Studiums Apothekenbetriebswirtschaft der Fachhochschule Schmalkalden und Inhaber der Steuerberaterkanzlei Cremers & Partner | Kontakt: cremers@cremers-partner.de

Teil 1 zu „Extras für Mitarbeiter“ erschien in APOTHEKE + MARKETING 05/2008, Thema: „Gehaltserhöhungen und Bonuszahlungen“.

Infobox

→ **Lohnsteuerprivilegierungen für Mitarbeiter: die Feinheiten**

- Die generelle Steuerfreistellung von Sachbezügen (kein Arbeitslohn in Form eines geldwerten Vorteils) erfolgt bei Arbeitnehmerbewirtungen, wenn die Mahlzeiten aus ganz überwiegend betrieblichen Anlass gewährt werden (z. B. bei Teamsitzungen, etc.).
- Zu den so genannten „üblichen Betriebsveranstaltungen“, bei denen vom Arbeitgeber Mahlzeiten und/oder Getränke gewährt werden, zählen beispielsweise betriebliche Gartenfeste mit der Belegschaft im Sommer, Ausflüge oder gemeinsame Kurzurlaubsreisen (mit max. einer Übernachtung) sowie Geburtstags- und Jubiläumsfeiern.

- Die lohnsteuerliche Freistellung gilt auch für ein so genanntes Arbeitessen oder für die Bewirtung eines Arbeitnehmers bei dessen Beteiligung an einer „geschäftlich veranlassten“ Bewirtung – beispielsweise dann, wenn im Zuge der Vorbereitung einer Aktion die dazu notwendigen Gespräche bei einem Essen geführt werden.
- Zu den Lohnsteuerprivilegierungen zählt auch die Arbeitgebervergütung für beruflich veranlasste Verpflegungsmehraufwendungen der Mitarbeiter im Rahmen der steuerlichen Pauschbeträge von sechs, zwölf bzw. 24 Euro je nach Dauer der Abwesenheit.